

Lokale Beschäftigungsagentur (LBA)

INFOBLATT FÜR ARBEITNEHMER

Sie sind arbeitslos und möchten zusätzlich eine bezahlte Beschäftigung ausüben? Die Lokale Beschäftigungsagentur (LBA) bietet Ihnen diese Möglichkeit. Es handelt sich dabei um gelegentliche Arbeiten, die nicht im Rahmen von üblichen Beschäftigungsverhältnissen ausgeführt werden.

Wer darf über das LBA-System beschäftigt werden?

- **Entschädigte Vollarbeitslose unter 45 Jahre**, die seit mindestens 2 Jahren Arbeitslosengeld oder Berufseingliederungsgeld beziehen, oder
- **entschädigte Vollarbeitslose über 45 Jahre**, die seit mindestens 6 Monaten Arbeitslosengeld oder Berufseingliederungsgeld beziehen, oder
- **entschädigte Vollarbeitslose**, die mindestens 2 Jahre innerhalb der letzten 3 Jahre Arbeitslosengeld oder Berufseingliederungsgeld bezogen haben, oder
- **vom ÖSHZ entschädigte Eingliederungseinkommens- oder Sozialhilfeempfänger**, die als nicht-beschäftigte Arbeitsuchende im Arbeitsamt eingetragen sind.

Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

Die erlaubten Tätigkeiten sind in einer Liste aufgenommen, die für die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft gültig ist. Auf Anfrage können Sie die Liste bei der LBA des Arbeitsamtes erhalten.

Bei Privatpersonen:

- kleine Gartenarbeiten;
- kleine Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht von Fachleuten übernommen werden;
- Beaufsichtigung und Pflege von Haustieren während der Abwesenheit des Besitzers, insofern es keine Tierpension in der Nähe gibt;
- Hilfe bei der Beaufsichtigung und Begleitung von Kranken oder Kindern (u.a. Beaufsichtigung von Kindern beim Nutznießer zu Hause, Einkäufe,...);
- Hilfe bei administrativen Aufgaben: Behördengänge, Ausfüllen von Formularen,...
- Haushaltshilfe (nur in bestimmten Situationen möglich):

Diese Tätigkeit darf nur von LBA-Arbeitnehmern ausgeübt werden, die am 1. Juli 2009 mind. 50 Jahre alt waren, und bereits am 1. März 2004 in einem LBA-Arbeitsverhältnis standen und im Laufe des vorangegangenen Zeitraums von 18 Kalendermonaten effektiv (mind. 1 Stunde) als Haushaltshilfe gearbeitet haben (dieser Zeitraum kann im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder höherer Gewalt verlängert werden).

Der LBA-Arbeitnehmer, der am 1. Juli 2009 bereits eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33% aufwies, darf diese Tätigkeit weiterhin ausüben. Dieselben Bedingungen gelten, wenn Sie nach einer Unterbrechung zum LBA-System zurückkehren.

Bei lokalen Behörden (Gemeinde, ÖSHZ):

- zeitlich befristete oder außergewöhnliche Aufgaben, die nicht vom regulären Arbeitsmarkt gedeckt werden, oder die aufgrund der Entwicklung neuer gesellschaftlicher Bedürfnisse erst entstanden sind, z.B. die gelegentliche Hilfe in der Gemeindebibliothek, die Hilfe bei der Betreuung von sozial benachteiligten Personen, die Hilfe beim Umweltschutz,...

Bei Bildungseinrichtungen (Schulen):

Aufgaben, die wegen ihrer Eigenschaft, ihres Umfangs oder ihres gelegentlichen Charakters gewöhnlich von Ehrenamtlichen durchgeführt werden und die weder vom gewöhnlichen Personal noch über ordentliche Arbeitsverhältnisse verrichtet werden können, wie z.B.:

- Vor- und nachschulische Betreuung, Mittagsaufsicht;
- Hilfe bei der Organisation von schulischen und nachschulischen Aktivitäten;
- Begleitung im Schulbus.

Bei VoG's und nicht-kommerziellen Vereinigungen:

Aufgaben, die wegen ihrer Eigenschaft, ihres Umfangs oder ihres gelegentlichen Charakters gewöhnlich von Ehrenamtlichen durchgeführt werden und die nicht zum Tagesgeschäft gehören, wie beispielsweise

- Verwaltungshilfe bei besonderen Tätigkeiten;
- Begleitung und Aufsicht von Jugendlichen bei Ferienaktivitäten, Hobby oder Sport;
- Raumpflege, Instandhaltungsarbeiten, sowie kleine Ausbesserungsarbeiten.

Bei landwirtschaftlichen Unternehmen und im Gartenbausektor:

- alle Tätigkeiten im Gartenbausektor mit Ausnahme der Pilzzucht sowie der Bepflanzung und Pflege öffentlicher Parks und Gärten;
- saisonale und vorübergehende Tätigkeiten bei landwirtschaftlichen Unternehmen, z.B. Aussaat und Ernte (das Bedienen von Maschinen und der Gebrauch chemischer Produkte sind nicht erlaubt).

Wie viele Stunden darf ich im Rahmen der LBA arbeiten?

Als LBA-Arbeitnehmer dürfen Sie höchstens 630 Stunden pro Kalenderjahr über das LBA-System arbeiten. Die maximale Stundenzahl pro Kalendermonat hängt von der Nutzerkategorie und der Art der Tätigkeit ab.

Tätigkeiten mit einer Höchststundenzahl von 45 Stunden pro Kalendermonat:

Bei Privatpersonen:

- die Hilfe im Haushalt (für die LBA-Arbeitnehmer, die diese Tätigkeit noch ausüben dürfen);
- die Hilfe bei der Erledigung administrativer Angelegenheiten.
- kleine Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten am Wohnsitz des Nutznießers, die aufgrund ihres geringen Umfangs nicht durch Fachleute ausgeführt werden;
- die Aufsicht und die Pflege von Haustieren in Abwesenheit des Eigentümers, wenn es in der näheren Umgebung keine Tierpension gibt.

Bei lokalen Behörden:

- gelegentliche Tätigkeiten, die nicht vom regulären Arbeitsmarkt gedeckt werden, oder die aufgrund der Entwicklung neuer gesellschaftlicher Bedürfnisse erst entstanden sind.

Bei VOGs oder anderen nicht-kommerziellen Vereinigungen:

- Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihres Umfangs oder ihres gelegentlichen Charakters normalerweise von Ehrenamtlichen ausgeübt werden, insbesondere Aktivitäten bei sozialen, kulturellen, sportlichen, karitativen oder philosophischen Veranstaltungen.

Tätigkeiten mit einer Höchststundenanzahl von 70 Stunden pro Kalendermonat:

Bei Privatpersonen:

- die Beaufsichtigung oder Begleitung von Kranken oder Kindern,
- die Hilfe bei kleinen Gartenarbeiten.

Tätigkeiten bei Bildungseinrichtungen

Tätigkeiten mit einer Höchststundenanzahl von 150 Stunden pro Kalendermonat:

- die saisonalen und gelegentlichen Tätigkeiten im Gartenbausektor und in der Landwirtschaft.

Sie dürfen eine Tätigkeit um andere Tätigkeiten ergänzen, insofern die max. Stundenzahl pro Kalendermonat für jede Tätigkeit nicht überschritten wird. Die jährliche Stundenzahl von 630 Stunden darf nicht überschritten werden.

Beispiel 1: Ein LBA-Arbeitnehmer arbeitet 40 Stunden pro Monat in einer Gemeindeverwaltung. Im selben Monat darf er also Tätigkeiten im Rahmen der Beaufsichtigung von Kranken oder Kindern, der Hilfe beim kleinen Gartenunterhalt, und/oder Tätigkeiten für Bildungseinrichtungen bis maximal 30 Stunden zusätzlich ausüben.

Beispiel 2: Für Privatpersonen: Ein LBA-Arbeitnehmer arbeitet 120 Stunden in der Landwirtschaft oder im Gartenbausektor. Im selben Monat darf er also noch bis zu 30 Stunden/Monat zusätzliche Tätigkeiten ausüben, z.B. für lokale Behörden oder Bildungseinrichtungen.

In außergewöhnlichen Fällen und im Interesse der Allgemeinheit kann der zuständige Minister von dieser monatlich zulässigen maximalen Stundenzahl (45, 70 und 150 Stunden) und von der jährlichen Grenze von 630 Stunden abweichen.

Welche Formalitäten muss ich erledigen?

Wenn Sie obenstehende Bedingungen erfüllen, müssen Sie sich bei der LBA eintragen. Vor Beginn Ihrer LBA-Beschäftigung müssen Sie einen **Arbeitsvertrag** unterschreiben. Das Arbeitsamt wird Ihr Arbeitgeber sein. Seit dem 01. Januar 2018 gibt es neue LBA-4 Formulare. Diese gelten für alle LBA-Tätigkeiten, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verrichtet werden. Für jede gearbeitete LBA-Stunde muss neben Tag und Uhrzeit auch der Name oder die Bezeichnung des Nutznießers angegeben werden. Die Formulare müssen monatlich persönlich vom LBA-Arbeitnehmer bei der LBA abgeholt werden.

Wie viel verdiene ich und wie werde ich ausbezahlt?

Ihre Entlohnung erfolgt mittels LBA-Schecks. Sie erhalten vom Nutznießer einen LBA-Scheck pro geleistete oder angefangene Stunde. Das Arbeitsamt zahlt Ihnen pro LBA-Scheck 4,10 EUR aus.

Die LBA-Schecks müssen bei der LBA im Arbeitsamt gemeinsam mit dem LBA-4 Formular abgegeben werden. Das Arbeitsamt zahlt die erhaltenen LBA-Schecks zweimal im Monat (Monatsmitte und Monatsende) per Banküberweisung aus.

Welche Vorteile habe ich?

- Dieser Zusatzverdienst ist steuerfrei;
- Sie haben Anrecht auf eine Fahrtkostenrückerstattung, insofern die Fahrtstrecke zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Ort der Tätigkeit mindestens 3,5 km beträgt. In diesem Fall zahlt der Nutznießer Ihnen 0,4170 EUR pro Kilometer (für die Hin- und die Rückfahrt);
- Sie erhalten weiterhin Arbeitslosengeld und bewahren alle Rechte in Bezug auf Krankenversicherung, Kindergeld, Rente,...;
- Die LBA-Aktivität ist ein Übergangssystem und kann innerhalb einer Woche beendet werden;
- Sie sind während Ihrer Tätigkeit durch die LBA versichert (Arbeitsweg, Arbeitsunfall- und Haftpflichtversicherung). Ihr Privatfahrzeug ist auf dem Arbeitsweg und bei Dienstfahrten durch Ihre eigene Versicherung gedeckt;
- Sie haben die Möglichkeit, in der Nähe Ihres Wohnortes zu arbeiten;
- Sie sind durch die Gesetze und Vorschriften in Sachen Arbeitsschutz, Sonntagsruhe, Nachtarbeit, Sicherheit und Gesundheit,... geschützt;
- Wenn Sie eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von 33% aufweisen und 180 Stunden innerhalb der letzten 6 Monate über die LBA gearbeitet haben, können Sie eine Freistellung von der Kontrolle der Arbeitsuche beim Arbeitslosenamt (LfA) beantragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die LBA des Arbeitsamts:

LBA Amel, Büllingen, St. Vith Bütgenbach & Burg-Reuland

Doris Gödert

Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith
Tel. +32 80 280 067
doris.goedert@adg.be

Öffnungszeiten:

Mo: 08:30-11:30 Uhr
13:30-16:00 Uhr

Di-Fr: 08:30-11:30 Uhr
nachmittags
nach Vereinbarung

LBA Eupen

Sacha Lousberg /
Sylvia Trippaerts

Hütte 79
4700 Eupen
Tel. +32 87 898 775
lba-eupen@adg.be

Öffnungszeiten:

Mo: 08:30-11:30 Uhr
13:30-16:00 Uhr

Di-Fr: 08:30-11:30 Uhr
sowie nachmittags
nach Vereinbarung

LBA Kelmis-Lontzen

Michelle Dahlen

Maxstraße 9-11
4721 Kelmis
Tel. +32 87 820 862
lba-kelmis@adg.be

Öffnungszeiten:

Di-Do: 08:30-11:30 Uhr
sowie nachmittags
nach Vereinbarung

LBA Raeren

Sacha Lousberg

Aachener Straße 8
4731 Eynatten
Tel. +32 87 898 778
lba-raeren@adg.be

Öffnungszeiten:

Mo: 09:00-12:00 Uhr
13:00-16:00 Uhr

Fr: 09:00-12:00 Uhr
13:00-16:00 Uhr